amtliche Bekanntmachung 1

– Beglaubigte Abschrift –

Amtsgericht Gardelegen

02.10.2026

31 K 29/23

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

am **Dienstag, 1. Dezember 2026, 10.00 Uhr**,
im Amtsgericht Gardelegen, Bahnhofstraße 29, **Saal 3.03**,

versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Engersen Blatt 673 eingetragene Grundstück**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	**Engersen**	**6**	**41**	**Wohnbaufläche und Grünanlage, Ortsstraße 15**	**1294**

Das Beschlagnahmeobjekt ist bebaut mit einem Wohnhaus, einem Neben- bzw. Mehrzweckgebäude, einer ehemaligen Scheune und einer Garage mit einem Stellplatz und Nebenräumen (Resthof).

Der bauliche Zustand des quasi freistehenden, zweigeschossigen, augenscheinlich teilunterkellerten Wohnhauses mit nicht nutzbarem Dachraum und der drei Nebengebäuden ist nach dem äußeren Anschein befriedigend und größere Schäden und oder wesentlicher Instandhaltungsstau waren bei der Begutachtung nicht zu erkennen.

Die einfachen Außenanlagen befinden sich insgesamt in einem ungepflegten Zustand.
Der südliche Grundstücksbereich ist unbebaut und war bzw. ist der Hausgarten, der seit längerem nicht bewirtschaftet und verwildert ist.

Die erste Beschlagnahme erfolgte am 24.11.2023.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 24.11.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 148.000,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Gardelegen (Zimmer Nr. 5.02) Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 - 17.00 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.
Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt. Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen.
Dazu ist folgende *Bankverbindung unter zwingender Angabe des benannten Verwendungszwecks zu nutzen:*

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE33 8100 0000 0081 0015 75 BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 9512060000600 AG GA 31 K 29/23

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de** sowie www.zvg.com.

Glupe
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Gardelegen, 09.10.2026

Ruwald, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.